

Auch ein Flugkapitän kann beruflich pokern - gewinnt aber nicht "netto"

Ein bei renommierten Turnieren erfolgreicher Pokerspieler muss für seine Gewinne Einkommensteuer zahlen. Das hat das Finanzgericht Köln in einem Fall entschieden, in dem ein langjähriger Pokerspieler (hauptberuflich Flugkapitän) gegen das Finanzamt klagte. Der Spieler hatte in mehreren Jahren bei Turnieren Preisgelder im sechsstelligen Bereich gewonnen. Er machte geltend, seine Gewinne seien Glücksache und dürften daher wie Lotteriegewinne nicht besteuert werden. Das Gericht schloss sich dagegen dem Finanzamt an, wonach Poker-Gewinne nur bei Hobbyspielern steuerfrei seien. Das Argument des Finanzamtes, dass er das Pokern quasi berufsmäßig betreibe, weil er sowohl Spielgewinne als auch Fernseh- und Werbegelder kassiere und deswegen steuerpflichtig sei, drang durch. Allein die häufige und erfolgreiche Teilnahme an renommierten nationalen oder internationalen Pokerturnieren sprächen für eine Berufsmäßigkeit. (Dieses Urteil bedeutet nicht, dass jeder Turnierpokerspieler mit dieser Tätigkeit einkommensteuerlich zum Gewerbetreibenden wird. Vielmehr ist stets zwischen einem „am Markt orientierten“ einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Betätigung abzugrenzen.)

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BFH

Datum: 17.09.2015

Aktenzeichen: 10 R 43/12

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2015, 29724

ECLI: [keine Angabe]

BFH, 17.09.2015 - 10 R 43/12